

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**- Drucksache 13/10116 -**

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Übereinkommen über das Verbot**  
**des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe**  
**von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997**

### **A. Problem**

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung durch 121 Staaten wurde am 3./4. Dezember 1997 in Ottawa ein Durchbruch im Kampf gegen Antipersonenminen erreicht: Das Verbotsübereinkommen von Ottawa sieht – anders als vorangegangene Übereinkommen (VN-Waffenkonvention von 1980; Revidiertes Minenprotokoll vom 3. Mai 1996) – ein Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe für alle Arten von Antipersonenminen sowie die Vernichtung der Bestände vor (mit Ausnahme einer geringen Stückzahl zu Testzwecken oder zur Ausbildung von Minenräumpersonal).

Das Übereinkommen untersagt in seinem Artikel 1 den Einsatz, die Herstellung, den Erwerb, die Lagerung, das Zurückbehalten, die unmittelbare oder mittelbare Weitergabe von Antipersonenminen sowie jegliche unterstützende Handlung hierzu. Artikel 7 und 8 des Übereinkommens verpflichten die Vertragsstaaten zur Mitwirkung bei der Schaffung von Transparenz und der Verifikation, Artikel 9 verpflichtet zur innerstaatlichen Durchführung der Verbotsbestimmungen des Artikels 1. Das Ausführungsgesetz dient der Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Artikel 1 des Ausführungsgesetzes dient der Umsetzung der Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz (Artikel 7 des Übereinkommens) und des in Artikel 8 statuierten Verifikationsregimes.

Artikel 2 enthält die vor allem strafrechtlichen Vorschriften im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung des umfassenden Verbots in Artikel 1 des Übereinkommens. Nach dem Kriegswaffen-

kontrollgesetz (KWKG) unterliegt jeglicher Umgang mit Kriegswaffen und somit auch mit Antipersonenminen im Inland bereits einem Genehmigungsvorbehalt. Eine Umsetzung des Übereinkommens könnte insoweit auf dem Erlaß- bzw. Weisungswege erfolgen. Mit der Aufnahme eines neuen strafbewehrten Verbotsstatbestandes in das KWKG soll nunmehr für alle nach dem Übereinkommen im In- und Ausland untersagten Tätigkeiten eine einheitliche und transparente Umsetzung erfolgen, die zugleich die gewünschte Abschreckungswirkung gewährleistet. Die Formulierung lehnt sich dabei an bestehende Verbots- und Strafnormen für atomare, biologische und chemische Waffen an.

## **B. Lösung**

Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997.

Das Ausführungsgesetz ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig, da es Bestimmungen verfahrensregelnden Inhalts aufweist, von denen auch Landesbehörden betroffen sind. Die Länder sind im Vorfeld gemäß § 26 (Abs. 1) GGO II von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

## **Einstimmigkeit im Ausschuß**

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Dem Bund können im Zusammenhang mit der Erfüllung des Übereinkommens in Verdachtsfällen künftig geringe Kosten für die nach Artikel 8 des Übereinkommens zu treffenden Maßnahmen entstehen, und zwar zur Betreuung von Missionen zur Tatsachenermittlung in der Bundesrepublik Deutschland, für die Abwicklung von Schäden im Rahmen der Staatshaftung sowie für die Verfolgung von Straftaten. Da Verstöße im Geltungsbereich des Gesetzes nicht erwartet werden, dürften allenfalls geringe Kosten anfallen, die innerhalb der verfügbaren Ansätze des fachlichen zuständigen Ressorts aufzufangen sind. Sie können aus heutiger Sicht nicht beziffert werden.

Länder und Gemeinden können im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Missionen nach Artikel 8 des Übereinkommens ebenfalls geringe Kosten entstehen. Sie sind aus heutiger Sicht nicht zu beziffern.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

**E. Sonstige Kosten**

Finanziell geringe Belastungen der Wirtschaft können im Rahmen der Duldungspflicht von Missionen gemäß Artikel 4 des Ausführungsgesetzes entstehen. Angesichts des vollständigen Verzichts der Bundesregierung auf Antipersonenminen sind derartige Missionen in Deutschland jedoch nicht in größerem Umfang zu erwarten.

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme entstehen voraussichtlich nicht.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10116 wird zugestimmt.

Bonn, den 6. Mai 1998

**Der Auswärtige Ausschuß**

**Dr. Karl-Heinz Hornhues**

Vorsitzender

**Hans-Dirk Bierling**

Berichterstatter

**Gernot Erler**

Berichterstatter

**Angelika Beer**

Berichterstatteerin

**Dr. Olaf Feldmann**

Berichterstatter

**Bericht der Abgeordneten Hans-Dirk Bierling, Gernot Erler, Angelika Beer und Dr. Olaf Feldmann****I.**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 26. März 1998 in erster Lesung die **Vorlage auf Drucksache 13/10116** an den Auswärtigen Ausschuß zur Federführung sowie an den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle des Auswärtigen Ausschusses wurde vom federführenden Auswärtigen Ausschuß am 21. April 1998 mit der gutachtlichen Stellungnahme beauftragt.

**II.**

Der **Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle** empfahl in seiner 32. Sitzung am 22. April 1998

einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

In seiner Sitzung am 29. April 1998 beriet der mitberatende **Verteidigungsausschuß** den Gesetzentwurf der Bundesregierung und empfahl dem federführenden Ausschuß einstimmig, ihm zuzustimmen. Die Mitglieder der Gruppe der PDS hatten an der Beratung nicht teilgenommen.

**III.**

Am 6. Mai 1998 beschloß der federführende **Auswärtige Ausschuß** in seiner 87. Sitzung, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/10116 anzunehmen. Dieser Beschluß wurde einstimmig gefaßt.

Bonn, den 6. Mai 1998

**Hans-Dirk Bierling**

Berichterstatter

**Gernot Erler**

Berichterstatter

**Angelika Beer**

Berichterstatteerin

**Dr. Olaf Feldmann**

Berichterstatter